Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

Bw Bekleidungsmanagement GmbH
Edmund-Rumpler-Str. 8-10
51149 Köln

-nachfolgend „**BwBM“** genannt-

und

…….

…….

…….

-nachfolgend „**Teilnehmer**“ genannt-

- nachfolgend einzeln „**Vertragspartei**“ und gemeinschaftlich „**Vertragsparteien**“ genannt

Präambel

Es ist unerlässlich, dass die Vertragsparteien gegenseitig Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse bzw. sonstige vertraulich zu haltenden Informationen austauschen müssen. Die BwBM und Teilnehmer werden nachfolgend jeweils als „Vertragspartei“ und gemeinsam als „Vertragsparteien“ bezeichnet.
Die offenlegende Vertragspartei wird nachfolgend als „Informationsgeber“, die empfangende Vertragspartei als „Informationsempfänger“ bezeichnet.

Um diesen gegenseitigen Informationsaustausch ungehindert durchführen zu können, schließen die Parteien folgende Geheimhaltungsvereinbarung:

1. Der Geheimhaltung unterliegen, die jeweils dem Informationsempfänger mitgeteilten bzw. zur Kenntnis gelangten, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige als vertraulich oder geheimhaltungsbedürftig bezeichnete Informationen, gleich in welchem Zustand bzw. auf welchem Datenträger sich diese befinden (nachfolgend „Informationen“ genannt). Dies gilt entsprechend für Informationen, die von Konzernunternehmen des Auftraggebers im Sinne des § 15 AktG mitgeteilt werden. Als geheimhaltungsbedürftige Informationen sieht der Auftraggeber insbesondere (aber nicht abschließend) an, ohne dass es einer gesonderten Bezeichnung als vertraulich oder geheimhaltungsbedürftig bedarf:

   - Die Absicht des gegenständlichen Beschaffungsvorgangs, also der Einleitung eines Vergabeverfahrens oder der gegenständlichen Vertragsänderung,

   - Inhalte des Beschaffungsvorgangs, insbesondere Verträge, Leistungsbeschreibungen oder sonstige Vergabeunterlagen, auch, soweit diese Inhalte die Änderungen eines bestehenden Vertrags betreffen,

   - Informationen, die denen sich das Geheimhaltungsinteresse des Auftraggebers oder der Bundeswehr aus der Natur der Sache ergibt, insbesondere aufgrund einer entsprechenden Kennzeichnung oder Vorhandensein eines VS-Vermerks.

2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Informationen streng geheim zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen. Zur Erfüllung dieser Geheimhaltungsverpflichtung hat jede Vertragspartei alle notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um vertrauliche Informationen gegen unbefugten Zugriff, Verlust, Veränderung oder Offenlegung zu schützen.

3. Der Informationsempfänger hat den Informationsgeber unverzüglich über jeden tatsächlichen oder vermuteten Verlust, jede unberechtigte Kenntnisnahme, Offenlegung, Veränderung oder sonstige Beeinträchtigung der Vertraulichkeit von Informationen zu informieren. Der Informationsempfänger wird alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um Schäden zu verhindern oder zu begrenzen sowie den Vorfall aufzuklären.

4. Die Informationen sind im Übrigen nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die diese Informationen im Hinblick auf die (mögliche) Zusammenarbeit zu prüfen haben. Auch diese Mitarbeiter sind von der jeweiligen Vertragspartei zur Geheimhaltung gemäß den Regelungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung schriftlich zu verpflichten. Auf Aufforderung hat der Informationsempfänger unverzüglich Auskunft über die mit diesen Mitarbeitern getroffene Geheimhaltungsregelungen zu erteilen und auf begründetes Verlangen Kopien entsprechender Geheimhaltungsdokumente auszuhändigen.

5. Die Weitergabe von vertraulichen Informationen der einen Vertragspartei durch den Informationsempfänger an ein von diesem eingeschaltetes Subunternehmen oder an ein mit ihm konzernrechtlich verbundenes Unternehmen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des

Informationsgebers. Soweit eine solche Zustimmung erteilt ist, hat der Informationsempfänger sicherzustellen und haftet dafür, dass sich auch das Subunternehmen bzw. die konzernrechtlich verbundenen Unternehmen an den Inhalt dieser Geheimhaltungsvereinbarung hält.

6. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Informationen dem Informationsempfänger aufgrund öffentlich zugänglicher Informationen bereits bekannt waren oder der Öffentlichkeit bereits bekannt oder allgemein zugänglich waren oder im Nachhinein ohne Verschulden des Informationsempfängers ihm oder der Öffentlichkeit bekannt oder zugänglich gemacht wurden; nachweispflichtig ist der Informationsempfänger. Die Geheimhaltungspflicht entfällt weiterhin für Informationen, zu deren Weitergabe oder Offenlegung der Empfänger aus Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes verpflichtet ist.

7. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass ein Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung sie sowohl zum Schadensersatz verpflichten als auch strafrechtliche Konsequenzen haben kann.

8. Soweit Informationen einer Vertragspartei schutzrechtsfähige Erfindungen enthalten, behält sie sich alle Rechte bezüglich der Erfindung, insbesondere das Recht zur Einreichung von Patent- und/oder Gebrauchsmusteranmeldungen vor.

9. Diese Geheimhaltungsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch den Teilnehmer und ihrer Übermittlung an die BwBM in Kraft. Die Verpflichtungen zur Geheimhaltung bleiben auch nach Beendigung dieser Vereinbarung zeitlich unbegrenzt bestehen, solange die betreffenden Informationen nicht rechtmäßig öffentlich bekannt geworden sind oder die Vertraulichkeit anderweitig rechtmäßig entfallen. Erhält der Teilnehmer den Zuschlag für den Hauptvertrag oder kommt es zu einer Verlängerung des Hauptvertrages, endet die Laufzeit der Geheimhaltungsvereinbarung jedoch nicht vor Ende der Laufzeit des Hauptvertrages.

10. Der Informationsempfänger hat die erhaltenen schriftlichen Informationen unverzüglich auf erstes Anfordern herauszugeben oder nach Wahl des Informationsgebers zu löschen bzw. zu vernichten. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Kopien oder sonstige Duplikate dürfen nicht angefertigt werden. Zurückbehaltungsrechte können keine geltend gemacht werden. Die Übergabe von Informationen an den Informationsempfänger stellt in keiner Art und Weise irgendeine Rechtseinräumung zu seinen Gunsten dar. Die Informationen dienen dem ausschließlichen Zweck der Prüfung und Durchführung der Zusammenarbeit.

11. Die vorliegende Geheimhaltungsvereinbarung ersetzt keine gesetzlichen oder vertraglichen Geheimschutzanforderungen. Soweit Verschlusssachen betroffen sind, gelten die hierfür einschlägigen Geheimschutzvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese gehen den Bestimmungen dieser Vereinbarung vor.

12. Unabhängig von einem eventuellen Schadensersatzanspruch verpflichten sich beide Parteien, für jeden Fall des Verstoßes gegen diese Vereinbarung eine Vertragsstrafe zwischen 5.000 EUR und 25.000 EUR zu zahlen. Der Gläubiger der Vertragsstrafe kann die Höhe der Vertragsstrafe innerhalb dieses Rahmens nach billigem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes und des Verschuldensgrades bestimmen. Die Höhe der Vertragsstrafe kann durch ein Gericht überprüft und reduziert werden, wenn diese nicht der Billigkeit entspricht. Insgesamt wird die Vertragsstrafe unabhängig von der Zahl der Verstöße auf 100.000 EUR begrenzt. Die Vertragsstrafe ist mit dem Nachweis des Verstoßes durch den jeweils anderen Vertragspartner fällig. Durch die Vertragsstrafe sind weitere Schadensersatzansprüche, die erst später entstehen, nicht ausgeschlossen.

13. Soweit im Rahmen der Zusammenarbeit personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet werden, ersetzt diese Geheimhaltungsvereinbarung nicht die gegebenenfalls nach Art. 28 DSGVO erforderliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

14. Nebenabreden zu dieser Geheimhaltungsvereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind nur wirksam nach rechtsverbindlicher Unterzeichnung der Vertragsparteien. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.

15. Sind einzelne der vorstehenden Regelungen oder Teile dieser Regelungen nichtig, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam, und an die Stelle der unwirksamen Regelung tritt entweder die gesetzliche Vorschrift oder (bei Fehlen einer solchen Vorschrift) eine solche Regelung, die die Vertragsparteien nach Treu und Glauben zulässigerweise getroffen hätten, wenn ihnen die Nichtigkeit bekannt gewesen wäre.

16. Auf diese Vereinbarung findet ausschließlich des Rechts der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

17. Gerichtsstand ist der Sitz der BwBM, Köln.

18. Zum Zweck der Einhaltung der Vorgaben und Anforderungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung benennt der Teilnehmer folgenden Ansprechpartner*in als Kontaktperson für die BwBM:

    Name/Vorname: _____

    Telefon: _____

    E-Mail: _____

_____, den _____

_____

Firmenstempel, Unterschrift des Teilnehmers